

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Donnerstag, 7. September 2023 12:25
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 11/2023: Beitrag zur Verfassungsbeschwerde und weitere 12 Entscheidungen online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog

Veröffentlichungen ▾

Bücher ▾

2 neu

Rechtsprechung ▾

RVG ▾

Service ▾

Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 10.09.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute melde ich mich dann mit dem RVG-Newsletter 11/2023. mit dem ich auf folgende gebührenrechtliche Neuerungen auf Burhoff-online hinweise:

Zunächst weise ich auf einen vor kurzem auf der Homepage eingestellten Beitrag zum RVG hin, und zwar aus AGS 2023, 337:

“Die anwaltliche Vergütung im Verfassungsbeschwerdeverfahren“

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit im Verfassungsbeschwerdeverfahren.

Außerdem sind seit dem letzten Newsletter folgende weitere 12 gebühren-/kostenrechtliche Entscheidungen eingestellt worden, und zwar:

Gebühren-/Kostenfragen - Allgemeines **Wartefrist des Vollstreckungsgläubigers, Länge der Frist, Länge bei Behörden** **VG Kassel, Beschl. v. 10.05.2023 - 1 N 2021/22.KS**

In analoger Anwendung des § 882 a ZPO beträgt die bei Behörden angemessene Zahlungsfrist für die Begleichung von Rechtsanwaltskosten vier Wochen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2505.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Auslagen **Privates Sachverständigengutachten, Bußgeldverfahren, Erstattung** **LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 04.05.2023 - 6 Qs 394 Js 26340/21 (56/23)**

Die Kosten für die Einholung eines privaten Sachverständigengutachtens im Rahmen eines Bußgeldverfahrens sind dann als notwendige Kosten im Sinne der §§ 46 Abs. 1 OWiG, 467 Abs. 1, 464 a Absatz 1 Satz 2 StPO anzusehen, wenn ohne die Anbringung durch sachverständige Feststellungen unterlegte, konkrete Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Geschwindigkeitsmessung damit zu rechnen gewesen wäre, dass das Gericht in der Hauptverhandlung einen Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens unter den erleichterten Voraussetzungen des § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG sowie § 244 Abs. 4 S. 2 StPO ablehnen würde.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2504.htm>

**Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung
Strafvollstreckung, erstinstanzliche Entscheidungen, Kosten- und Auslagenentscheidung
OLG Braunschweig, Beschl. v. 15.10.2014 - 1 Ws 267/14**

Erstinstanzliche Entscheidungen nach § 458 Abs. 1 StPO sind mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht mit einer Kosten- und Auslagenentscheidung zu versehen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2511.htm>

**Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung
Bußgeldverfahren, Einstellung, Verjährung, Auslagenerstattung
LG Meiningen, Beschl. v. 21.03.2023 - 6 Qs 42/23**

Zur (verneinten) Auslagenerstattung bei Einstellung des Bußgeldverfahrens wegen Verjährung.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2507.htm>

§ 14 – Strafverfahren

**Strafverfahren, Rahmengebühr, Mittelgebühr, Pflichtverteidiger
LG Magdeburg, Beschl. v. 24.08.2023 – 25 Qs 273 Js 5753/22 (49/23)**

Das Vorliegen der Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung und der Beiordnung als Pflichtverteidiger begründen im Erstattungsfall nicht die Festsetzung der Gebühren mindestens in Höhe der Mittelgebühr.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2510.htm>

§ 14 – Bußgeldverfahren

**Bußgeldverfahren, Rahmengebühr, Mittelgebühr, Bedeutung der Sache, Schwierigkeit der Sache
LG Koblenz, Beschl. v. 22.08.2022 - 6 Qs 38/23**

In Verfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten können im Regelfall nur unter den Rahmenmittelsätzen liegende Verteidigergebühren als angemessen angesehen werden.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2506.htm>

§ 14 – Bußgeldverfahren

**Bußgeldverfahren, Rahmengebühr, Mittelgebühr, Bedeutung der Sache
LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 04.05.2023 - 6 Qs 394 Js 26340/21 (56/23)**

1. Den gesetzlichen Regelungen des RVG ist nicht zu entnehmen, dass in den Fällen straßenverkehrsrechtlicher Bußgeldverfahren grundsätzlich von einer unterdurchschnittlichen Bedeutung der Sache im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 1 RVG auszugehen ist.
2. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Rahmen des Zwischenverfahrens die technischen Voraussetzungen der Messung, die der in einem Bußgeldbescheid vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung zu Grunde liegt, durch ein privates Sachverständigengutachten überprüft werden sollen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2503.htm>

§ 17

**Verbindung von Verfahren, Verbindung in der Hauptverhandlung, Erlass des Verbindungsbeschlusses, Terminsgebühren
LG Kiel, Beschl. v. 21.06.2023 - 2 Qs 41/23**

Voraussetzung für die sich durch eine Verbindung ergebenden Folgen, nämlich ein einheitliches Verfahren, ist, dass der Verbindungsbeschluss nicht nur „aktenmäßig“ erlassen ist. Er muss auch schon „ergangen“ sein. Das

ist aber erst der Fall, wenn er für das Gericht unabänderlich ist. Das ist ggf. erst mit der Verkündung in der HV der Fall, so dass bis dahin selbständige Verfahren vorliegen, in denen ggf. Gebühren entstehen können, wie z.B. die Terminsgebühr.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2513.htm>

Nr. 1009 VV
Hebegebühr, Zahlungsverweiterung
LG München, Beschl. v. 11.08.2022 - 4 O 10692/20

Leistet der Kostenschuldner Zahlungen an den Rechtsanwalt, die dieser an seinen Auftraggeber weiterzuleiten hat, so kann der Prozessbevollmächtigte hierfür eine gesonderte Gebühr gem. KVNr. 1009 VV RVG verlangen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2512.htm>

Nr. 5115 VV
Zusätzliche Verfahrensgebühr, Eintritt der Verjährung, Mitwirkung des Verteidigers, Versäumnis der Verwaltungsbehörde
AG Freiburg, Beschl. v. 10.05.2023 - 76 OWi 48/23

Wartet der Verteidiger mit einer Tätigkeit, auf die das Verfahrensforgang zwingend angewiesen ist, bis die Verfolgungsverjährung eingetreten war, führt er somit absichtlich die Verfolgungsverjährung herbei und kann deshalb nicht die zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 5115 VV RVG geltend machen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2508.htm>

Nr. 5115 VV
Mitwirkung, zusätzliche Verfahrensgebühr, Unterlassen erforderlicher Verfahrenshandlung, Eintritt der Verjährung
LG Freiburg, Beschl. v. 21.08.2023 - 16 Qs 30/23

Der Verteidiger ist nicht verpflichtet, auf eine Fortsetzung des Bußgeldverfahrens gegen seinen Mandanten in unverjährter Zeit hinzuwirken. Unterlässt er daher für die Fortsetzung des Verfahrens erforderliche Verfahrenshandlungen, kann ihm das nicht im Rahmen der Geltendmachung einer zusätzlichen Verfahrensgebühr entgegengehalten werden.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2509.htm>

Im Werbeblock dann folgende Hinweise:

Zunächst der Hinweis auf:

Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Der RVG-Kommentar ist im März 2021 erschienen, er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG und ist immer noch aktuell.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** der Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Es schließen sich dann die Hinweise an auf:

*** Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

*** Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022.,**



Beide Werke sind aktualisiert und enthalten die Änderungen in der StPO aus den letzten Jahren". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Werken auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - gibt es wieder/noch, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Und **Achtung**: Beide Werke gibt es inzwischen als sog. **Mängel exemplare**, also mit kleinen Fehlern. Meist stammen diese Bücher aus Retouren, haben also keinen Schutzumschlag u.Ä. Inhaltlich sind die Bücher aber ok. Diese Exemplare gibt es natürlich zu Sonderpreisen, und zwar das **Handbuch Ermittlungsverfahren** für **94,40 EUR** und das **Handbuch Hauptverhandlung** für **89,90 EUR**.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu **Rezensionen** geht es hier.

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu auflegen. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und
Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023.



Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich**. Bücher kommen dann automatisch, und auch noch vor Weihnachten.



Und dann auch noch einmal ein Hinweis, der mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun hat. Es geht um mein erstes Buch, das ich 1989 geschrieben habe, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

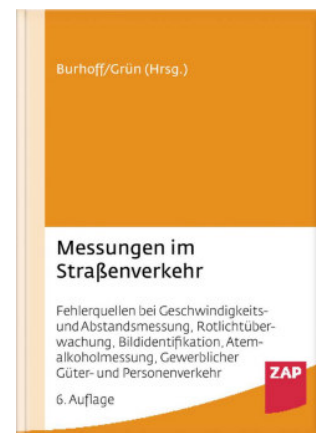
Das ist inzwischen in der 11. Auflage **erschienen**. Auf die Weise ich hier dann auch hin.

Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch Kollegen geworden ist. Daher hier der Hinweis und auch der Link zur Vorbestellung.

Wer **bestellt**, erhält das Werk automatisch. Wie gehabt.

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt für das Werk im Einzelbezug **114 EUR**. Zum **Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt nach Erscheinen automatisch.



Und dann noch einmal Hinweise auf frühere/weitere **Werke/Neuerscheinungen**:



Und ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der [Bestellseite](#) meiner Homepage [bestellen](#) Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim [Bestellformular](#) schauen.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf ein Produkt aus dem Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne kilo-weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben**

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: fischer@kanzlei-fte.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de